

## Sollzinsanpassungsklausel gültig ab 01. Juli 2025

Der Sollzinssatz ist veränderlich. Die Sollzinsen sind fällig am Ultimo eines jeden Monats (bei Privatkunden: am Ultimo eines jeden Quartals). Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der zum Anpassungszeitpunkt ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig vierteljährlich zum Ultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. bei der letzten Sollzinsänderung verändert, wird die Bank den Sollzins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein variabler Zinssatz, der auch unter null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzins wie null behandelt. Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam.

Die Bank wird den Kreditnehmer durch einen Kontoauszug über die Anpassung unterrichten.

Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind von dieser Änderung unberührt.